

ANTRAG

der Landtagsabgeordneten Dr. Peter REZAR, Karl KAPLAN, Walter PRIOR, Johann LOOS, Josef TAUBER, Franz GLASER und Kollegen auf Erlassung eines Landesgesetzes, mit dem das Bürgermeister-Pensionsgesetz 1979 geändert wird.

Der Landtag wolle beschließen:

GESETZ

vom, mit dem das Bürgermeister-Pensionsgesetz 1979 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 15. Dezember 1978 über Ansprüche der Bürgermeister und ihrer Hinterbliebenen auf einmalige Zuwendungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge (Bürgermeister-Pensionsgesetz 1979; BPG 1979), LGBl.Nr. 19/1979, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Dieses Gesetz regelt die Ansprüche der Bürgermeister und ihrer Hinterbliebenen auf Ruhe- und Versorgungsbezüge.

(2) Bürgermeister im Sinne dieses Gesetzes sind die auf Grund des § 17 Abs. 4 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 37/1965, in der jeweils geltenden Fassung, des § 8 Abs. 4 des Eisenstädter Stadtrechtes, LGBl.Nr. 38/1965, in der jeweils geltenden Fassung, und des § 8 Abs. 4 des Ruster Stadtrechtes, LGBl.Nr. 39/1965, in der jeweils geltenden Fassung, gewählten Organe; diesen sind die vor Inkrafttreten der genannten Gesetze entsprechenden Organe der Gemeinden gleichzuhalten."

2. § 2 und dessen Überschrift entfällt.

3. § 3 Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Ist ein Bürgermeister infolge einer von ihm nicht vorsätzlich herbeigeführten Krankheit oder körperlichen Beschädigung unfähig geworden, seine Funktion weiter auszuüben, und beträgt seine Funktionsdauer noch nicht zehn, jedoch mindestens fünf Jahre, dann ist er so zu behandeln, als ob er eine Funktionsdauer von zehn Jahren aufzuweisen hätte. Ist die Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung auf einen in Ausübung der Funktion erlittenen Unfall oder auf eine durch die Funktionsausübung verursachte Krankheit zurückzuführen und gebührt dem Bürgermeister aus diesem Grund eine Versehrtenrente aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten, so tritt die Rechtsfolge des ersten Satzes ohne Rücksicht auf die Funktionsdauer ein.

(3) Der Ruhebezug gebührt dem Bürgermeister von dem dem Ausscheiden aus der Funktion, frühestens jedoch von dem der Vollendung des 55. Lebensjahres oder dem Eintritt der Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung (Abs. 2) folgenden Monatsersten an."

4. a) § 4 Abs. 2 lautet:

"(2) Ist ein Bürgermeister, dessen Funktionsdauer noch nicht zehn, jedoch mindestens fünf Jahre beträgt, durch Tod aus seiner Funktion ausgeschieden, dann sind die Hinterbliebenen so zu behandeln, als ob der Bürgermeister am Sterbetag die Anwartschaft auf einen Ruhebezug nach § 3 Abs. 1 erworben hätte. Ist der Tod auf einen in Ausübung der Funktion erlittenen Unfall oder auf eine durch die Funktionsausübung verursachte Krankheit zurückzuführen und gebührt den Hinterbliebenen aus diesem Grund eine Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten, so tritt die Rechtsfolge des ersten Satzes ohne Rücksicht auf die Funktionsdauer ein."

b) Im § 4 Abs. 3 werden die Worte "des 60. Lebensjahres" durch die Worte "des 55. Lebensjahres" ersetzt.

5. § 5 entfällt.

6. § 6 lautet:

"§ 6

(1) Besteht neben dem Anspruch auf einen Ruhebezug nach § 3 ein Anspruch auf

- a) laufende Zuwendungen, die für die Tätigkeit oder frühere Tätigkeit als ein im § 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 273/1972 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 351/1981 angeführtes Organ, als Mitglied einer Landesregierung, als Mitglied eines Landtages, als Bürgermeister, als Mitglied des Stadtsenates, eines Gemeindevorstandes (Stadtrates) oder eines Gemeinderates gewährt werden,
- b) laufende Zuwendungen, die für die Tätigkeit oder frühere Tätigkeit als Organwalter eines Organs von Gemeindeverbänden sowie von Wasserverbänden oder Wassergenossenschaften im Sinne des Wasserrechtsgesetzes 1959 gewährt werden,
- c) ein Diensteinkommen oder einen Ruhe-(Versorgungs-)bezug (ausgenommen eine Hilflosenzulage) aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, zu einem Fonds, zu einer Stiftung oder zu einer Anstalt, die von Organen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen dieser Körperschaft bestellt sind,
- d) ein Einkommen oder einen Ruhegenuß aus der Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes oder als Geschäftsführer von Unternehmungen, die Gesellschaften, Unternehmungen oder Betriebe zum Gegenstand haben, die vom Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, oder vom zweiten Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, erfaßt sind, oder von sonstigen Unternehmungen, bei denen oberste Organe der Vollziehung des Bundes einschließlich der Bundesregierung bzw. oberste Organe der Vollziehung des Landes einschließlich der Landesregierung hinsichtlich von Gesellschaftsorganen ein Bestellungs- oder Bestätigungsrecht ausüben oder an denen der Bund oder das Land Burgenland mit wenigstens 50 v.H. beteiligt ist,
- e) laufende Vergütungen aus der Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates von Unternehmungen der in lit.d genannten Art,

f) laufende Zuwendungen, die für die Tätigkeit oder frühere Tätigkeit als Organwalter eines Organs gesetzlich beruflicher Vertretungen sowie als Mitglied eines Verwaltungskörpers eines Sozialversicherungsträgers gewährt werden,

g) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Pensions- und Unfallversicherung (ausgenommen ein Hilflosenzuschuß und Pensionsleistungen auf Grund einer freiwilligen Weiter- oder Höherversicherung),

so ist der Ruhebezug nur in dem Ausmaß auszuzahlen, um das die Summe der in lit.a bis g genannten Beträge hinter jenem Betrag zurückbleibt, der 125 v.H. des jeweiligen Gehaltes eines Landesbeamten des Dienststandes der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 1, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen, entspricht. Für die erforderliche Vergleichsberechnung sind die Bruttobeträge heranzuziehen. Werden die in lit.a bis g genannten Beträge für einen längeren Zeitraum bezogen als für einen Monat, so sind sie verhältnismäßig umzurechnen. Hiebei gelten Einkünfte, die für einen nicht feststellbaren Zeitraum zufließen, als jährliche Einkünfte des betreffenden Kalenderjahres.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für Versorgungsbezüge gemäß § 4 mit der Maßgabe, daß bei der Vergleichsberechnung bei der Witwe und dem Witwer 60 v.H., bei einer Vollwaise 30 v.H. und bei einer Halbwaise 12 v.H. des in Abs. 1 genannten Betrages zugrunde zu legen sind."

7. § 7 entfällt.

8. Im § 9 Abs. 2 werden die Zitierungen "§ 17 Abs. 1 bis 7" und "§ 21 Abs. 1 lit. a und d und Abs. 2" durch die Zitierungen "§ 17 Abs. 1 bis 6" und "§ 21 lit. c und Abs. 2" ersetzt.

9. § 10 Abs. 1 lautet:

"(1) Als Funktionsdauer im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Zeiträume, die der Bürgermeister in Ausübung seiner Funktion seit dem 27. April 1945 zurückgelegt hat. Nicht zu berücksichtigen sind jedoch Zeiten, während welcher der Bürgermeister von der Entrichtung eines monatlichen Beitrages nach § 13 Abs. 2 befreit war und die Beiträge für diesen Zeitraum nicht nachentrichtet hat."

10. § 11 lautet:

"Bemessungsgrundlage

§ 11

Bemessungsgrundlage im Sinne dieses Gesetzes ist der vierzehnte Teil der nach § 20 Abs. 4 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 37/1965, in der jeweils geltenden Fassung, des § 12 Abs. 4 des Eisenstädter Stadtrechtes, LGBl.Nr. 38/1965, in der jeweils geltenden Fassung, und des § 12 Abs. 4 des Ruster Stadtrechtes, LGBl.Nr. 39/1965, in der jeweils geltenden Fassung, durch Verordnung der Landesregierung festgesetzten jährlichen Mindestentschädigung, welche dem Bürgermeister zum Zeitpunkt der nach diesem Gesetz entstehenden Ansprüche, jedoch unter Zugrundelegung der Einwohnerzahl zum Zeitpunkt des letzten Funktionsausscheidens, gebühren würde. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist das

Ergebnis jener Volkszählung heranzuziehen, das zum Zeitpunkt des letzten Funktionsausscheidens gemäß § 7 Abs. 2 des Volkszählungsgesetzes 1980, BGBl. Nr. 199, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 149/1990, zuletzt kundgemacht wurde."

11. § 12 lautet:

"Verfahren

§ 12

(1) Ruhe- und Versorgungsbezüge gebühren nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist im Falle des § 3 der Bürgermeister und sind im Falle des § 4 die Hinterbliebenen.

(2) Wird der Antrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Entstehen des Anspruches gestellt, gebühren Ruhe- und Versorgungsbezüge erst von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an.

(3) Anträge nach Abs. 1 sind schriftlich bei der Gemeinde, in der der Bürgermeister seine Funktion zuletzt ausgeübt hat, einzubringen, worüber die Gemeinde schriftlich zu entscheiden hat.

(4) Bescheide nach Abs. 3 sind innerhalb von zwei Wochen ab Genehmigung unter Anschluß aller für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

(5) Die aufsichtsbehördliche Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der im Bescheid zuerkannte Ruhe- und Versorgungsbezug den Bestimmungen dieses Gesetzes widerspricht.

(6) Bescheide, die ohne aufsichtsbehördliche Genehmigung erlassen wurden, können von der Aufsichtsbehörde gem. § 68 Abs. 4 Z.4 AVG 1991 für nichtig erklärt werden."

12. a) § 13 Abs. 2 lautet:

"(2) Zu diesem vom Land zu tragenden Aufwand haben sowohl der Bürgermeister als auch die Gemeinde einen monatlichen Beitrag von je 13 v.H. der um ein Sechstel erhöhten Bemessungsgrundlage (§ 11) zu entrichten. Der Bürgermeister ist für die Dauer des Ruhens seiner laufenden Entschädigung nach § 20 Abs. 2 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 37/1965, in der jeweils geltenden Fassung, § 12 Abs. 2 des Eisenstädter Stadtrechtes, LGBl.Nr. 38/1965, in der jeweils geltenden Fassung, oder § 12 Abs. 2 des Ruster Stadtrechtes, LGBl.Nr. 39/1965, in der jeweils geltenden Fassung, von der Entrichtung des monatlichen Beitrages befreit."

b) § 13 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

"(4) Auf Antrag eines ehemaligen Bürgermeisters, der keine Anwartschaft auf Ruhebezug gemäß § 3 erworben hat, hat das Land die gemäß Abs. 2 vom Bürgermeister geleisteten Beiträge diesem im Ausmaß von 40 v.H. zu überweisen. Den Hinterbliebenen eines ehemaligen Bürgermeisters gebührt auf Antrag und unter sinngemäßer

Anwendung des § 42 Abs. 1 und 2 des Pensionsgesetzes 1965 dieser Überweisungsbetrag, wenn der Bürgermeister am Sterbetag Anspruch darauf gehabt hätte.

(5) Zeiträume der früheren Funktionsausübung als Bürgermeister, für die Beiträge gemäß Abs. 4 überwiesen worden sind, sind nur dann bei der Ermittlung des Ruhe-(Versorgungs-)bezuges zu berücksichtigen, wenn die überwiesenen Beiträge dem Land vom ehemaligen Bürgermeister oder seinen Hinterbliebenen rückerstattet wurden."

13. Nach § 15 wird folgender § 16 eingefügt:

"Personenbezogene Ausdrücke

§ 16

Wenn in diesem Gesetz personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, können diese, soweit es sprachlich möglich ist, auch in weiblicher Form geführt werden."

Artikel II

(1) Bürgermeister, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Funktion ausgeschieden sind, und nach den bisherigen Bestimmungen keinen Anspruch auf Ruhebezug gehabt haben, erwerben durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes keinen Anspruch auf Ruhebezug. Entsprechendes gilt für Versorgungsbezüge. Auf Bürgermeister, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Funktion ausgeschieden sind, ist § 7 des Bürgermeister-Pensionsgesetzes 1979, LGBl. Nr. 19, weiterhin anzuwenden.

(2) Bürgermeistern, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Funktion ausgeschieden sind und nach den bisherigen Bestimmungen nur deshalb keinen Anspruch auf Ruhebezug gehabt haben, weil sie das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder weil auf sie § 5 des Bürgermeister-Pensionsgesetzes 1979, LGBl. Nr. 19, anzuwenden war, gebühren auf Antrag Ruhebezüge nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Hat der ehemalige Bürgermeister im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 55. Lebensjahr bereits vollendet, so gebühren die Ruhebezüge ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes; in diesem Fall beträgt die Frist des § 12 Abs. 2 anstelle von drei Monaten sechs Monate.

(3) Hinterbliebenen eines Bürgermeisters, die nach den bisherigen Bestimmungen nur deshalb keinen Anspruch auf Versorgungsbezug gehabt haben, weil auf sie § 5 des Bürgermeister-Pensionsgesetzes 1979, LGBl. Nr. 19, anzuwenden war, gebühren ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Antrag Versorgungsbezüge nach den Bestimmungen dieses Gesetzes; in diesem Fall beträgt die Frist des § 12 Abs. 2 anstelle von drei Monaten sechs Monate.

(4) Grundlage für die Bemessung der Ruhe-(Versorgungs-)bezüge ist § 11 in der Fassung dieses Gesetzes, wenn

a) in der Funktionsdauer (§ 10 Abs. 1) ein nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegender Zeitraum von mindestens drei Jahren enthalten ist oder

b) die Funktion des Bürgermeisters gleichzeitig mit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden Funktionsperiode des Gemeinderates endet oder

c) der Bürgermeister nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes infolge Funktionsunfähigkeit (§ 3 Abs.2) oder Ablebens (§ 4 Abs.2) aus der Funktion ausscheidet.

Im übrigen sind auf Ruhe- und Versorgungsbezüge § 11 des Bürgermeister-Pensionsgesetzes 1979, LGBl. Nr. 19, sowie die Verordnungen der Burgenländischen Landesregierung, LGBl. Nr. 30/1988, LGBl. Nr. 14/1979 oder LGBl. Nr. 15/1979 anzuwenden.

(5) § 13 Abs. 4 und 5 findet auch auf Beiträge gemäß § 13 Abs. 2 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung, sofern der ehemalige Bürgermeister seine Funktion auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeübt hat und keine einmalige Zuwendung gemäß § 2 des Bürgermeister-Pensionsgesetzes 1979, LGBl. Nr.19, erhalten hat.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeines

Das Bürgermeister-Pensionsgesetz 1979 (BPG 1979) ist am 1. März 1979 in Kraft getreten. Bisher gemachte Erfahrungen mit der Vollziehung dieses Gesetzes sowie dessen Anpassung an die auf Grund des Gesetzes, LGBl. Nr. 93/1992, am 1. Jänner 1993 in Kraft getretene Änderung des Burgenländischen Bezügegesetzes machen eine Änderung des BPG 1979 erforderlich.

II. Änderungen des BPG 1979

1. Zu Art. I, Z. 1 (§ 1 Abs. 2):

Statt statischer Verweisung nunmehr dynamische Verweisung auf die hier genannten Gesetze.

2. Zu Art. I, Z. 2 (Entfall des § 2):

Wie bereits im Burgenländischen Bezügegesetz sollen auch im BPG 1979 die einmaligen Zuwendungen beim Funktionsausscheiden wegfallen. Der Entfall des § 2 macht daher auch Maßnahmen im Bereich folgender weiterer Bestimmungen des BPG 1979 notwendig:

Wegfall des § 7 (Ruhen von Ruhe- und Versorgungsbezügen bei zuerkannten einmaligen Zuwendungen); siehe Art. I, Z. 7 des Entwurfes.

Änderung des § 10 (Berechnung der der einmaligen Zuwendung zugrundeliegenden Funktionsdauer); siehe Art. I, Z. 9 des Entwurfes.

Änderung des § 12 (Verfahrensbestimmungen); siehe Art. I Z. 11 des Entwurfes.

Anstelle der einmaligen Zuwendungen hat nun der Bürgermeister, der keine Anwartschaft auf einen Ruhebezug erworben hat, die Möglichkeit, die von ihm geleisteten Kostenbeiträge vom Land teilweise zurückzufordern; siehe Art. I, Z. 12 lit. b des Entwurfes.

3. Zu Art. I, Z. 3 (§ 3 Abs. 2 und 3):

§ 3 regelt das für den Ruhebezugsanspruch notwendige Lebensalter und die für die Anwartschaft bzw. die Höhe des Ruhebezuges notwendige Funktionsdauer.

a) Das Ruhebezugsalter wird von 60 auf 55 Lebensjahre herabgesetzt. Sollte ein ehemaliger Bürgermeister das 55. Lebensjahr bereits vor Inkrafttreten dieses Entwurfes vollendet und auch die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt haben, entsteht der Anspruch nicht rückwirkend, sondern mit Inkrafttreten dieses Entwurfes (siehe Übergangsbestimmungen Art. II Abs. 2).

b) Die für einen Ruhebezug erforderliche Mindestfunktionsdauer beträgt 10 Jahre. Der Kreis jener Fälle, in denen trotz Nichterbringens dieser Funktionsdauer ein Ruhebezugsanspruch entsteht, wird erweitert und umfaßt nun folgende Fälle des Funktionsausscheidens:

- wegen Unfalls und Krankheit nach mind. fünfjähriger Funktionsdauer

- wegen eines durch die Ausübung der Funktion bedingten Unfalles oder einer so bedingten Krankheit ohne Funktionsdauerbeschränkung
Sollte ein ehemaliger Bürgermeister aus einem der erweiterten Gründe vor Inkrafttreten dieses Entwurfes aus der Funktion ausgeschieden sein, entsteht auch nach dem Inkrafttreten kein Anspruch auf einen Ruhebezug (siehe Übergangsbestimmungen Art. II Abs. 1).

4. Zu Art I, Z. 4 (§ 4 Abs. 2 und 3):

Analog zum Ruhebezug des ehemaligen Bürgermeisters in § 3 Abs. 2 des Entwurfes sollen auch für den Versorgungsbezug der Hinterbliebenen begünstigende Bestimmungen hinsichtlich der Funktionsdauer des Bürgermeisters zum Zeitpunkt seines Funktionsausscheidens durch Tod geschaffen werden. Der Kreis jener Fälle, in denen trotz Nichterbringens der Funktionsdauer von mindestens 10 Jahren zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Bürgermeisters durch Tod ein Versorgungsbezugsanspruch entsteht, wird also erweitert und umfaßt nun folgende Fälle:

- Tod nach mind. fünfjähriger Funktionsdauer
- Tod wegen eines durch die Ausübung der Funktion bedingten Unfalles oder einer so bedingten Krankheit ohne Funktionsdauerbeschränkung

Sollte ein Bürgermeister unter den genannten Voraussetzungen vor Inkrafttreten dieses Entwurfes durch Tod aus der Funktion ausgeschieden sein, entsteht auch nach dem Inkrafttreten kein Anspruch auf einen Versorgungsbezug (siehe Übergangsbestimmungen Art. II Abs. 1).

5. Zu Art. I, Z. 5 (Entfall des § 5) und Z. 6 (§ 6):

Das Zusammentreffen eines Ruhe-(Versorgungs-)bezuges nach dem BPG 1979 mit anderen Einkünften, für die die öffentliche Hand unmittelbar (zB. Dienstehkommen eines öffentlich Bediensteten, Bezüge und Ruhebezüge der Mitglieder des Nationalrates oder Landtages) oder mittelbar (zB. ASVG-Pension) aufzukommen hat, wird in den §§ 5 und 6 unterschiedlich wie folgt geregelt:

Beim Zusammentreffen eines Ruhe-(Versorgungs-)bezuges nach dem BPG 1979 mit

- a) einem Ruhe-(Versorgungs-)bezug aus anderen politischen Tätigkeiten - wenn sich die Funktionszeiten überlappen - gebührt insgesamt nur die höhere Leistung (§ 5);
- b) einem Ruhe-(Versorgungs-)bezug aus anderen politischen Tätigkeiten - wenn sich die Funktionszeiten nicht überlappen - sowie einem Einkommen aus aktiven politischen Tätigkeiten gebühren die Leistungen nach dem BPG 1979 nur in dem Ausmaß, als sie neben der Summe der dieser Ruhe-(Versorgungs-)bezüge in der Höhe der jeweiligen Mindestentschädigung des Bürgermeisters Deckung finden (§ 6 Abs. 1);
- c) einem Ruhe-(Versorgungs-)bezug aus einem Dienstverhältnis gebühren die Leistungen nach dem BPG 1979 nur in dem Ausmaß, als sie neben diesem Ruhe-(Versorgungs-)bezug in der Höhe von 120% der Beitragsgrundlage der Pensionsversicherung nach dem ASVG Deckung finden (§ 6 Abs. 2).

Diese Unterschiedlichkeiten sollen in § 6 dahingehend vereinheitlicht werden, daß die Summe aller genannten Ruhe-(Versorgungs-)bezüge und Einkommen aus aktiven politischen

Tätigkeiten den Betrag von 125% des jeweiligen Gehaltes eines Landesbeamten der Dienstklasse IX/1 nicht übersteigen darf. Wird dieser Betrag überschritten, verkürzen sich die Leistungen nach dem BPG 1979.

Da § 5 im Falle des Zutreffens der dortigen Voraussetzungen (überlappende Funktionszeiten, höherer Ruhe- bzw. Versorgungsbezug aus anderen politischen Tätigkeiten) der Anspruch nach dem BPG 1979 gar nicht entsteht, soll in den Übergangsbestimmungen (Art. II) abweichend von Abs. 1 in den Abs. 2 und 3 vorgesehen werden, daß der bisher ausgeschlossene Personenkreis ab Inkrafttreten dieses Entwurfes unter die begünstigende Regelung des § 6 des Entwurfes fällt.

6. Zu Art. I, Z. 7 (Entfall des § 7):

Notwendige Maßnahme bedingt durch den Wegfall der einmaligen Zuwendung.

7. Zu Art. I, Z. 8 (§ 9 Abs. 2):

Änderungen des Pensionsgesetzes 1965 erfordern eine entsprechende Anpassung.

8. Zu Art. I, Z. 9 (§ 10 Abs. 1):

Notwendige Maßnahme bedingt durch den Wegfall der einmaligen Zuwendung.

9. Zu Art. I, Z. 10 (§ 11):

Der Mindestsatz der Entschädigung für die Ausübung des Amtes des Bürgermeisters soll in Hinkunft nicht vom monatlichen Bezug des Mitgliedes des Landtages, sondern von dessen Jahresbezug inklusive Sonderzahlungen bemessen werden, wobei nach Wahl der Gemeinde diese Entschädigung 12x oder 14x ausgezahlt werden kann. Dies macht eine Neudefinition der Bemessungsgrundlage erforderlich.

Außerdem soll der Zeitpunkt, ab dem das Volkszählungsergebnis verbindlich als Grundlage heranzuziehen ist, genau definiert werden.

Diese Bemessungsgrundlage, die wegen der mit Gesetz LGBl. Nr. 93/1992 erfolgten Erhöhung des Bezuges eines Mitgliedes des Landtages zu höheren Leistungen nach dem BPG 1979 führt, findet nur Anwendung bei Vorliegen der in den Übergangsbestimmungen (Art. II Abs. 4) genannten Bedingungen:

- a) Mindestens dreijährige Funktionsdauer nach Inkrafttreten des Entwurfes oder
- b) Ausscheiden infolge Funktionsunfähigkeit oder Tod nach Inkrafttreten des Entwurfes oder
- c) vorzeitiges Enden der laufenden Funktionsperiode.

10. Zu Art. I, Z. 11 (§ 12):

Notwendige Maßnahme bedingt durch den Wegfall der einmaligen Zuwendung.

11. Zu Art. I, Z. 12 lit a (§ 13 Abs. 2):

Der Beitrag der Gemeinde und des Bürgermeisters zum Aufwand, der durch die Vollziehung des BPG 1979 entsteht, soll von monatlich 10% auf 13% der Beitragsgrundlage erhöht werden.

Der Mindestsatz der Entschädigung für die Ausübung des Amtes des Bürgermeisters soll in Hinkunft nicht vom monatlichen Bezug des Mitgliedes des Landtages, sondern von dessen Jahresbezug inklusive Sonderzahlungen bemessen werden, wobei nach Wahl der Gemeinde diese Entschädigung 12x oder 14x ausgezahlt werden kann. Dies macht eine Neudefinition der Beitragsgrundlage erforderlich.

12. Zu Art. I, Z. 12 lit.b (§ 13 Abs. 4 und 5):

Diese dem § 13 angefügten Bestimmungen regeln den Anspruch auf Rückerstattung der nach § 13 Abs. 2 geleisteten Beiträge folgendermaßen:

a) Es darf bei Funktionsausscheiden kein Ruhe-(Versorgungs-)bezugsanspruch entstanden sein (zB. keine hinreichende Funktionsdauer, zu geringes Lebensalter);

b) Rückerstattung nur des Beitrages des Bürgermeisters und auch nur im Ausmaß von 40% der geleisteten Beiträge.

Im Falle einer neuerlichen Funktionsausübung sind bei deren Ende frühere Funktionszeiträume, hinsichtlich der Beiträge rückerstattet wurden, nur zu berücksichtigen, wenn diese Beiträge wieder einbezahlt wurden.

Um Rückerstattungsansprüche hinsichtlich der vor dem Inkrafttreten dieses Entwurfes gelegenen Funktionszeiträume hin abzugrenzen, soll dies in den Übergangsbestimmungen (Art. II Abs. 5) nur auf folgende Fälle beschränkt sein:

a) der Bürgermeister muß seine Funktion auch nach dem Inkrafttreten dieses Entwurfes ausgeübt haben und

b) darf für Funktionszeiträume vor dem Inkrafttreten des Entwurfes keine einmaligen Zuwendungen erhalten haben.

III. Kosten der Änderung des BPG 1979

1. Mehreinnahmen durch

a) höhere Beiträge gem. § 13: S 5,970.000,-/Jahr

b) Wegfall der einmaligen Zuwendungen gem. § 2 ca. S 900.000,-/Jahr

2. Mehrausgaben durch Maßnahmen gem.

a) § 6 (Zusammentreffen mehrerer Einkommen) ca. S 1,400.000,-/Jahr

b) § 11 (Erhöhung der Bemessungsgrundlage; damit höhere Ruhe- und Versorgungsbezüge der ab 1996 ausscheidenden Bürgermeister) ca. S 2,000.000,-/Jahr

c) § 13 Abs. 4 (Beitragsrückerstattung)

ca. S 900.000,-/Jahr

d) § 3 Abs. 2 (Herabsetzung des Ruhebezugsanfallsalter und Erweiterung der Anspruchsberechtigten bei Funktionsunfähigkeit)

ca. S 4,000.000,-/Jahr

Es wird ersucht, den gegenständlichen selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Dr. Peter REZAR, Karl KAPLAN, Walter PRIOR, Johann LOOS, Josef TAUBER, Franz GLASER und Kollegen dem Rechtsausschuß und dem Finanz- und Budgetausschuß zuzuweisen.

Eisenstadt, am 28. Jänner 1993

Dr. Peter Rezar Franz Glaser
u. Guiseppina
Vizepräsidentin
Glaser Franz

Fulvia P.

